

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 12, 36, 121

Die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG kommt auch dann zum Tragen, wenn der Verfolgte wegen Schadens an Körper und Gesundheit nur einen Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente hat. Die Vorschrift greift daher nicht nur dann ein, wenn dem Verfolgten wegen Gesundheitsschadens Ansprüche auf Kapitalentschädigung und auf Rente zustehen.

BGH.Beschl.v. 8. Januar 1964 - IV ZB 507/63 KG Berlin
LG Berlin

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Frau Ruth C [REDACTED] geb. K [REDACTED],
2. der Steffi C [REDACTED], beide [REDACTED] W [REDACTED] th Street,
N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

gegen

das Land B e r l i n,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf (31)
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Januar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin, den Parteien
zugestellt an Verkündungs Statt am 11./12. September
1963, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
tragen die Klägerinnen.

- 2 -

G r ü n d e:

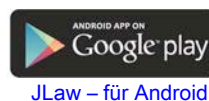
Die Klägerinnen machen Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des Erblassers geltend. Nach Annahme des gerichtlichen Vergleichs vom 27. Juni 1963 ist zwischen den Parteien allein noch streitig, ob die Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 30. Juni 1942 im Hinblick auf die den Klägerinnen für die gleiche Zeit wegen Berufsschadens des Erblassers gewährte Entschädigung von insgesamt 6.000 DM nach § 121 BEG geviertelt werden muß oder nicht.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht und angenommen, daß demgemäß den Klägerinnen nur ein Viertel der dem Erblasser nach den Vorschriften des BEG gebührenden Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zustehe. Die Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden sei. Die im vorliegenden Falle entschiedene Frage der Anwendung oder Nichtanwendung des § 121 BEG sei zwar eine Rechtsfrage, der eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukomme, jedoch ergebe sich die Entscheidung dieser Rechtsfrage bereits aus dem Gesetz, wenn man § 121 BEG nach seinem Sinne und Zweck auslege.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde der Klägerinnen ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen die Revision nicht zugelassen hat. Im vorliegenden Falle steht allein die Frage offen, ob § 121 BEG zur Anwendung kommt oder nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Frage ist zu bejahen. Nach der genannten Vorschrift erhält der Verfolgte, wenn er für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit hat, die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet in voller Höhe und 25 v.H. der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet. Nach der Auffassung der Klägerinnen scheidet die Anwendung des § 121 BEG im vorliegenden Falle deshalb aus, weil dem Erblasser wegen des Gesundheitsschadens kein Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung, sondern nur ein solcher auf Kapitalentschädigung zustand. Diese Auffassung findet in der Vorschrift des § 121 Abs. 1 BEG keine Stütze. Wenn das Gesetz die Anrechnung davon abhängig macht, daß der Verfolgte wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente hat, so ergibt sich, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, diese Formulierung aus dem Umstand, daß im Bereich der Entschädigung wegen Berufsschadens Ansprüche auf Rente und auf Kapitalentschädigung nicht gleichzeitig bestehen können. Der primäre Anspruch ist der auf Kapitalentschädigung. Anstelle dieses Anspruchs kann der Verfolgte unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Rente wählen. Anders ist jedoch die Rechtslage im Bereich der Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Hier können beide Ansprüche gleichzeitig nebeneinander in Betracht kommen, und zwar immer dann, wenn der Entschädigungszeitraum wegen des Gesundheitsschadens sowohl auf die Zeit vor dem 1. November 1953 als auch auf die Zeit nach diesem Termin fällt. Denn der Anspruch auf Kapitalentschädigung besteht nach § 36 BEG allein für die Zeit vor dem 1. November 1953. Renten-

ansprüche worden dagegen nach § 12 BEG frühestens vom 1. November 1953 ab monatlich gezahlt. Die verschiedene Formulierung des § 121 Abs. 1 BEG hat daher in der verschiedenen Rechtslage ihren Grund. Wollte man den Ausführungen der Klägerinnen folgen, so würde die Anrechnung zulässig sein, wenn der Zeitraum für die Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit sowohl auf die Zeit vor dem 1. November 1953 als auch auf die spätere Zeit entfallen würde, dagegen nicht, wenn der Verfolgte nur Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente hätte. Daß diese Auffassung der inneren Begründung und dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit widersprechen würde, bedarf keiner weiteren Darlegungen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes soll der Verfolgte nicht gleichzeitig Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Schadens an Körper und Gesundheit in vollem Umfang geltend machen können. Für den Schaden im beruflichen Fortkommen bestimmt § 121 Abs. 2 BEG, daß bei der Bemessung dieses Anspruchs außer Betracht bleibt, daß der Verfolgte wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit nicht voll leistungsfähig war oder ist. Das Gesetz geht demgemäß bei der Berechnung des Schadens von der vollen Leistungsfähigkeit des Verfolgten aus. Ist der Verfolgte aber entgegen dieser Annahme an seiner vollen Erwerbsfähigkeit durch einen verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit gehindert, und erhält er demgemäß Entschädigungsleistungen wegen dieses Schadens, so ist es gerechtfertigt, wenn beide Entschädigungen nicht in voller Höhe gewährt werden, sondern wenn die eine Leistung auf die andere angerechnet wird. Die Beantwortung der Rechtsfrage, die von grundsätzlicher Bedeutung ist, ergibt sich daher sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Sie bedarf daher keiner Entscheidung durch

ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen demgemäß nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher

Wilden